

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 66/70

B E S C H L U S S

in der Entschädigungsache

Fanina E[REDACTED], geborene W[REDACTED],
[REDACTED], rue de P[REDACTED], P[REDACTED], Frankreich,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

~ Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED].

[REDACTED]--

gegen

Land Berlin,
vertreten durch den Senator für Inneres,
P[REDACTED] Straße [REDACTED], B[REDACTED].

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 24. Januar 1980 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fuchs, Portmann und Gärtner beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 20. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 26. September 1977 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

G r u n d e

Nach der Überzeugung des Berufungsgerichts fehlt es an dem in § 41 BEG vorausgesetzten ursächlichen Zusammenhang zwischen Verfolgung, Gesundheitsachaden und Tod. Deshalb hat es den Anspruch auf Hinterbliebenenrente verneint. Diese Entscheidung ist mit Erwägungen begründet, die auf tatsächlichen Gebiet liegen. Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) ergibt sich daraus nicht.

Eine Abweichung von BGH RZW 1969, 74 liegt nicht vor. Das Berufungsurteil läßt nicht erkennen, daß bei Prüfung der Ursächlichkeit behauptete Auswirkungen der Verfolgung nach deren Abschluß aus Rechtsgründen unberücksichtigt geblieben sind. Auch sonst stimmt das Berufungsurteil mit der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zur

Ursachenfrage überein, die auch im Falle des § 41 BZG keiner Klarstellung oder Ergänzung bedarf. Die gegen das Verfahren gerichteten Einwände der Beschwerde rechtfertigen eine Zulassung nicht (vgl. BGH RnW 1967, 631).

Mai

Henkel

